Satzung des Schwimmvereins Marsberg

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „ Schwimmverein Marsberg 1961 “und
hat seinen Sitz in Marsberg.

§ 2

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg eingetragen und führt den Zusatz **„ e.V. “**

II. Zwecke und Ziele

§ 3

Der Verein will in gemeinnützigem Einsatz den Schwimmsport, die Nichtschwimmerausbildung und die Jugendarbeit fördern und durchführen. Damit die Jugend sich selbst führen und verwalten kann ist eine Jugendordnung beschlossen, die Teil der Vereinssatzung ist. Die Schwimmjugend kann dabei über ihr zufließende Mittel selbst entscheiden.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und dürfen die gesetzlichen Grenzen der Gemeinnützigkeit nicht überschreiten.

§ 5

Der SV Marsberg ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassischen und religiösen Bindungen.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Mitglieder gelten dabei als Fördermitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht. Auch natürliche Personen können Fördermitglieder werden und den Verein so unterstützen.

§ 7

Die Mitgliedschaft im SV Marsberg wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austrittserklärung
b. durch Ausschluss aus dem Verein
c. bei Auflösung des Vereins
d. mit dem Tode des Mitglieds

§ 10

Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
Sie ist dem Vorstand schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Beitragsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen, sie sind zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Austrittserklärung fällig.

§ 11

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

a. bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
b. bei Vernachlässigung der Vereinspflichten, wenn mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.
c. Bei Nichtzahlung des Beitrages erfolgt eine einmalige Anmahnung, bei weiterer Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Durch den Ausschluss entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein. Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung überprüfbar.

IV. Beitrag/Wettkampfkosten

§ 12

Der SV erhebt von seinen Mitgliedern jährlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag,
Weiterhin werden von den aktiven Schwimmern Kostenbeiträge zu Wettkampfkosten gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Regelungen erhoben.

§ 13

Im Laufe des Geschäftshalbjahres eintretende Mitglieder haben im 1. Halbjahr den vollen Beitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag in der Regel im ersten Halbjahr fällig.
Erhobene Kursgebühren können bei einem späteren Eintritt angerechnet werden.

V. Geschäftsjahr

§ 14

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Organe des Vereins

§ 15

Die Organe des SV sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

VII. Mitgliederversammlung

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über die Mitgliedsbeiträge und die Höhe der zu zahlenden Übungsleiterentschädigungen und Ehrenamtspauschalen.

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Geschäftsführer einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei ist sowohl die postalische Zustellung als auch die Einladung per E-Mail gültig.

§ 18

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand des SV und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Anträge sollten schriftlich eingereicht werden.

§ 19

Auf Antrag des Vorstandes können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Es gelten die o.g. Einladungs- und Antragsfristen.

§ 20

Auf Verlangen von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Es gelten die o.g. Einladungs- und Antragsfristen.

§ 21

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden festzustellen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder sind stimmberechtigt, falls sie beschränkt geschäftsfähig sind. In der Zustimmung zum Vereinsbeitritt durch den gesetzlichen Vertreter wird das Einverständnis gesehen, dass ein Minderjähriger seine Mitgliedsrechte und damit sein Stimmrecht ausüben kann. Nimmt jedoch der gesetzliche Vertreter an der Mitgliederversammlung teil, so ist dieser anstelle des Minderjährigen stimmberechtigt. Fördermitglieder werden beratend tätig und haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 23

Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 24

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge eingereicht wurden und bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.

§ 25

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

VIII. Vorstand

§ 26

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus den folgenden - fünf - Personen.

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem sportlichen Leiter
- zwei Beisitzern

Dabei müssen der Vorsitzende und der Geschäftsführer volljährig und voll geschäftsfähig sein. Als Beisitzer sollten Personen gewählt werden, die mit besonderen Aufgaben (Jugendwart; Sozialwart; Kassenwart und andere sachkundige Mitglieder) betraut werden können. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht beschränkt.

§ 27

Vorstände werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben. Auch Nichtmitglieder können in der Vorstand gewählt werden. Sie müssen jedoch nach ihrer Wahl Mitglied des Vereins werden.

§ 28

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der sportliche Leiter werden möglichst wechselweise gewählt um eine kontinuierliche Vereinsführung zu gewährleisten.

§ 29

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 30

Aufgabe des Vorstands sind die Führung und Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung des Vereins und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins zu achten.

§ 31

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zu Vorstandssitzungen und entscheidet über die erforderlichen sportlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Vereinsvermögens. Die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben ist möglich.

IX. Kassenprüfer

§ 32

Zur Überwachung des Finanzwesens des Schwimmvereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
Die Wahl erfolgt in der Regel wechselweise, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

X. Auflösung des Vereins

§ 33

Der SV kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

§ 34

Kommt eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung trotz zweier Versuche nicht zustande ist es möglich, die Abstimmung auch durch schriftliche Willenserklärung der Mitglieder durchzuführen. Hierbei sind alle Mitglieder anzuschreiben und es gelten die oben genannten Mehrheitsverhältnisse. Sollte hierbei immer noch keine erforderliche Mehrheit erreicht werden, wird eine Mitgliederversammlung einberufen in der drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen können,

§ 35

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Ortsgruppe Marsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Marsberg den 11.03.2009

Herbert Piechulek	Antonius Bigge
(Vorsitzender)	(Geschäftsführer)